



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-041/2019					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 11.06.2019					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Hauptamt					
Betreff:							
Gültigkeit der Wahl des/r Ortsbürgermeisters /in der Ortschaft Senst							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
08.07.2019	Ortschaftsrat Senst	5	5	0	5	0	0

Beschluss:

Der Ortschaftsrat bestätigt die Gültigkeit der Wahl des/r Ortsbürgermeisters/in der Ortschaft Senst.

Ortsbürgermeister/in ist: **Alfred Stein**
Senster Dorfstraße 24
06869 Coswig (Anhalt)

Beschlussbegründung:

Entsprechend § 85 Abs. 1 KVG LSA wählt der Ortschaftsrat in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr.

Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (Urkunde).

Finanzielle Auswirkungen:

JA:	X	NEIN:
Aufwendungen:	170,00 €	
Erträge:		
Planmäßig bei Kto.:	11101.542100	
Überplanmäßig bei Kto.:		
Außerplanmäßig bei Kto.:		
Bemerkungen:		

Anlagen:

.....
M. Freder
das an Jahren zweitälteste Mitglied
des Ortschaftsrates